

Antrag zu Satzung nach § 18 a V BerLHG (Sozialfonds-Satzung)

eingereicht von: Johannes Kreye (semtix)

3. Lesung:

Das StuPa möge beschließen:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung nach § 18 a V BerLHG (Sozialfonds-Satzung) wird geändert und lautet künftig:

„Er speist sich aus dem Beitrag in Höhe von 6,50 Euro, ab dem Wintersemester 2013/14 in Höhe von 8,00 Euro je StudierendeR und den Zinserträgen aus der Bewirtschaftung der nach § 18 a Absatz 4 BerLHG eingezogenen Beiträge.“

Begründung:

Nach Beschluss in der 2/3. Lesung ist wegen der unterschiedlichen Rückmeldegebühreneinforderung von Charité und HU eine Klarstellung der Satzung notwendig geworden.

Die Charité hat bereits mit den Studienunterlagen (Juni/Juli 2012) für das WiSe 12/13 die Rückmeldegebührenforderung für das SoSe 2013 verschickt und noch den Betrag von 6,50€ gefordert. Eine Nachforderung der Kostensteigerung für den Sozialfondsbeitrag von 8,00€ hätte ggf. Kostenforderungen an die Verfasste Studierendenschaft und deutliche Härten im Einzelfall von Studierenden, die die Nachforderung postalisch nicht erhalten und daher von einer Exmatrikulation bedroht wären zur Folge.

Die Satzung wurde daher in ihrer am 05.11.2012 veröffentlichten Version in diesem Punkt beanstandet. Das Stupa-Präsidium hat sich den Bedenken angeschlossen und die Gültigkeit der Satzung unter der Maßgabe, dass der erhobene Beitrag aktuell 6,50€ beträgt beschlossen.

Die ohnehin erst für das WiSe 13/14 angedachte Anhebung des Sozialfondsbeitrags wird durch die Klarstellung in der Satzung nun terminlich festgeschrieben.

Im Anhang:

Beanstandung der Satzung durch das Finanzreferat des Referent_innenRats vom 04.12.2012

Protokoll der Sitzung des Präsidiums des 20. Studierendenparlaments vom 04.12.2012